

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Düben über die Verpflichtung der Straßenreinigung zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes vom 21.11.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner Sitzung am 25.4.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung

Folgende Straßen werden in die Reinigungsklasse 2 aufgenommen: Lange Straße; Hirtenhäuser

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 1.6.2013 in Kraft.

Bad Düben, d. 26.4.2013

*Astrid Münster*  
Bürgermeisterin

